



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 23.03.2021

Insolvenz des Autohauses Straub GmbH – Teil II

Laut Medienberichten wird gegen den Abgeordneten Karl Straub (CSU) wegen Insolvenzverschleppung und Steuerhinterziehung ermittelt.¹

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung neben dem Amberger Rechtsanwalt Dr. Jochen Zaremba Alternativen bei der Auswahl geeigneter Personen als Insolvenzverwalter? 2
2. Unterhält die Kanzlei Schwartz/SRI GmbH nach Kenntnis der Staatsregierung am Ingolstädter Standort eigenes Personal oder handelt es sich um einen sog. Briefkastenstandort? 2
3. Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Autohaus Straub GmbH die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) nach dem Verband Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) eingehalten? 2
4. Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bislang gegen den Abgeordneten Karl Straub (CSU) von Insolvenzverwalter Dr. Jochen Zaremba gesellschafts- oder insolvenzrechtliche Haftungsansprüche geltend gemacht? 2
5. Sofern noch nicht geschehen, wurden hierzu nach Kenntnis der Staatsregierung verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen? 3
6. Wurden die Geschäftsunterlagen sowie Buchhaltungsunterlagen der Autohaus Straub GmbH nach Kenntnis der Staatsregierung vom Insolvenzverwalter Dr. Jochen Zaremba gerichtsfest in physischer und digitaler Form gesichert? 3

¹ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/maskenaffaere-csu-sauter-parteiausschluss-straub-1.5240649>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 23.04.2021

1. Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung neben dem Amberger Rechtsanwalt Dr. Jochen Zaremba Alternativen bei der Auswahl geeigneter Personen als Insolvenzverwalter?

Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) sind einige der Amtsgerichte als Insolvenzgerichte für Insolvenzverfahren zuständig. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs.1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Dem Staatsministerium der Justiz als Organ der Justizverwaltung ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Gemäß § 9 Rechtspflegergesetz (RPfG) gilt dies auch, soweit eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger zur Entscheidung berufen ist.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen. Das Insolvenzgericht hat sie aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen.

Nach einem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt werden am Amtsgericht Ingolstadt über 80 Insolvenzverwalter geführt, die zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereit sind.

Die Entscheidung über die Auswahl des Insolvenzverwalters nach § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO steht im Ermessen des Gerichts.

2. Unterhält die Kanzlei Schwartz/SRI GmbH nach Kenntnis der Staatsregierung am Ingolstädter Standort eigenes Personal oder handelt es sich um einen sog. Briefkastenstandort?

Zur personellen Ausstattung der Zweigstelle Ingolstadt der SRI Rechtsanwalts-gesellschaft mbH liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Autohaus Straub GmbH die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) nach dem Verband Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) eingehalten?

Der Insolvenzverwalter handelt im Rahmen seiner Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 InsO steht er unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Diese Aufsicht umfasst das Handeln des Insolvenzverwalters in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten, dient aber grundsätzlich nicht der Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns. Die Art und Weise der Ausübung der Aufsicht liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Insolvenzgerichts. Das Gericht agiert auch hier in voller Unabhängigkeit (vgl. die Antwort auf Frage 1).

Nach dem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt liegen dem zuständigen Insolvenzgericht derzeit keine Hinweise darauf vor, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) nicht eingehalten worden wären.

4. Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bislang gegen den Abgeordneten Karl Straub (CSU) von Insolvenzverwalter Dr. Jochen Zaremba gesellschafts- oder insolvenzrechtliche Haftungsansprüche geltend gemacht?

Nach dem letzten Bericht des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht werden gesellschafts- oder insolvenzrechtliche Haftungsansprüche noch geprüft.

5. Sofern noch nicht geschehen, wurden hierzu nach Kenntnis der Staatsregierung verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen?

Der Staatsregierung liegen zu möglichen verjährungsunterbrechenden Maßnahmen keine Informationen vor. Aus dem letzten Bericht des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht geht nicht hervor, dass derartige Maßnahmen ergriffen worden wären.

6. Wurden die Geschäftsunterlagen sowie Buchhaltungsunterlagen der Autohaus Straub GmbH nach Kenntnis der Staatsregierung vom Insolvenzverwalter Dr. Jochen Zaremba gerichtsfest in physischer und digitaler Form gesichert?

Nach § 148 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz zu nehmen. Dazu gehören gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO auch die Geschäftsunterlagen des Schuldners, die insbesondere der Rechnungslegung dienen (Geschäftsbücher).

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse in Bezug auf die Sicherung der in der Frage genannten Unterlagen durch den Insolvenzverwalter. Die Unterlagen werden grundsätzlich durch den Insolvenzverwalter und nicht durch das Gericht gesichert. Nähere Kenntnisse, in welchem Umfang und in welcher Form der Verwalter die Unterlagen gesichert hat, liegen dem Insolvenzgericht nicht vor.